

Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand: August 2013

I. Allgemeines

1. Wir schließen Verträge ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Bestellschreiben oder die Gegenbestätigung des Bestellers abweichende Bedingungen enthält.
Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch dann, wenn wir uns künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
Falls von einer Bedingung durch entsprechende schriftlich bestätigte Vereinbarung abgewichen wird, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur gemäß unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen, Änderungen und Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen von Vertretern, Änderungen bereits getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Offensichtliche Irrtümer und Druckfehler in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen verpflichten uns nicht zur Ausführung des Auftrages.

II. Preise, Verpackung und Liefermenge

1. Unsere Preise gelten ab Werk Großenhain in Euro ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

2. Preiserhöhungen der von uns zur Fabrikation benötigten Materialien sowie Lohnerhöhungen bis zum Tage der Lieferung berechtigen uns zu einer entsprechenden Erhöhung vereinbarter Preise soweit eine Lieferzeit von über vier Monaten vereinbart ist.

3. An die Angebotspreise halten wir uns – unbeschadet des Vorbehaltes in Nr. 2 – bei Angeboten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 14 Tage, bei Angeboten an Exporteure sowie an Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland 4 Wochen gebunden.

4. Für die Berechnung der gelieferten Waren sind die bei uns ermittelten Mengen maßgebend.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, soweit bis zur Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.

2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

3. Wechsel und Schecks jeder Art gelten erst dann als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, wenn uns der Rechnungsbetrag auf einem unserer Bankkonten ohne Vorbehalt gutgeschrieben wurde.
Bei Zahlungen mit Wechsel behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber und unter Ablehnung der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung. Wechsel werden nur unter Ablehnung von Skonto angenommen. Die Diskontfähigkeit der angenommenen Wechsel setzen wir stets voraus. Einziehungs- und Diskontspesen, sowie Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen, Gegenansprüchen oder Gewährleistungsansprüchen, es sei denn, die Gegensprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers, die dieser mit seiner Bestellung versichert. Gerät der Käufer länger als eine Woche in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. In diesen Fällen sind wir – vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte – außerdem berechtigt, nur noch gegen Barvorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Gefahrenübergang

1. Mit der Versandbereitstellung oder Zurverfügungstellung der Waren geht die Gefahr auf den Käufer über und lagert die Ware sowohl bei uns als auch beim Spediteur für Rechnung des Käufers.
Haben wir es zusätzlich übernommen, die Ware an den Käufer abzusenden, so reist die Ware in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Lieferung fracht- und portofrei vereinbart ist oder in werkeigenen Kraftfahrzeugen erfolgt. Durch derartige Vereinbarungen wird die Schuld nicht zur Bringschuld. Bei werkeigenem Transport ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird der Transport durch Dritte ausgeführt, so haften wir nur für grobes Auswahlverschulden.
Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder durch höhere Gewalt, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

2. Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen.

3. Warenlieferungen in das Ausland sind in unserem Werk auf Kosten des Käufers rechtsgeschäftlich abzunehmen. Geschieht dies nicht, so gelten sie als bei der Bestellung entsprechend einwandfrei abgenommen. Spätere Mängelrügen, Ausführungs- und Materialbeanstandungen sind ausgeschlossen.

4. Die Lieferung erfolgt, wenn keine bestimmte Weisung für die Versendungsart gegeben ist, nach unserem besten Ermessen, jedoch auf die Gefahr des Empfängers und ohne Verbindlichkeiten für die billigste Versandart.

V. Lieferungs- und Abnahmepflichten

1. Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern nicht eine ausdrückliche Fixierung erfolgt ist.

2. Unsere Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird die Lieferung durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, wenn wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, nach unserer Wahl – unter Ausschluss von Schadenersatz – vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne sind etwa wesentliche Störungen in unserem Betriebsablauf oder im Betriebsablauf eines unserer Untertierlieferanten, die für den Lieferanten nachweislich von erheblichem Einfluß sind, (z.B. Maschinenbruch, Feuer, Ausfall der Kraftversorgung, Materialmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt). Weist der Käufer nach, daß die nachträgliche Erfüllung in Folge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

3. Teillieferungen sind uns gestattet.

4. Im Falle unseres Verzuges ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist, in der Regel mindestens 4 Wochen, zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Lieferung und Ausführung

Für alle unsere Lieferungen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Festlegungen der DIN 267. Wie bei allen Normvorschriften gelten diese jeweils in der neuesten Fassung, allerdings mit der Maßgabe, daß uns die Möglichkeit eingeräumt wird, unsere Produktion den neuen Normbestimmungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten seit deren Herausgabe anzupassen.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang vor Weiterverwendung bzw. Weiterverkauf eingehend entsprechend ihrem uns unbekanntem Verwendungszweck und den uns bekannten Details der gewünschten technischen Einsatzbedingungen handelsüblichen Überprüfungen zu unterziehen.

Die Feststellung von Mängeln muß uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens 8 Tage nach Wareneingang, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens 3 Monate nach Wareneingang schriftlich angezeigt werden. Es ist uns Gelegenheit zu geben, uns innerhalb einer angemessenen Frist von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen.

2. Bei nachweisbaren Fehlern können wir – nach unserer Wahl – entweder gegen Rücklieferung der Ware Ersatz leisten oder Nachbesserung vornehmen, soweit die Waren nicht weiterverarbeitet worden sind. Fehler dürfen nur dann beanstandet werden, wenn diese eine angemessene Verarbeitung und Verwendung der Teile mehr als unerheblich beeinträchtigen.

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Eigenschaften der Waren gelten nur dann als garantiert, wenn die Eigenschaften schriftlich ausdrücklich mit „garantiert“ bezeichnet sind.

3. Gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der aus dieser Bestimmung bestehenden Rechte entgegenzunehmen.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, und die Haftung nach den vorgenannten Bestimmungen nicht wirksam ausgeschlossen ist, haften wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns ist die Haftung grundsätzlich auf den Ersatz des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt. Für ein Verschulden von Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, haften wir lediglich unter Beschränkung auf den unmittelbaren Schaden sowie unter Begrenzung auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflicht – Versicherung, höchstens jedoch den Auftragswert.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne daß unser Eigentum hierdurch untergeht.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

3. Der Käufer tritt sämtliche ihm aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen mit Nebenrechten schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, so werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich für den Fall, daß auch der Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, erfolgt die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

4. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

5. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Wechsel- und Scheckprotest und mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, etwa gegen Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zu Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Käufers unverzüglich zu widerrufen. Des Weiteren hat der Käufer uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

6. Im Falle der Verbindung, Vermischung und Vermengung der von uns gelieferten Vorbehaltsware mit fremden Waren entsteht für uns ein Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren, zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Diese neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Ist die neuentstandene Sache im Einzelfall als Hauptsache im Sinne von § 947 Absatz 2 BGB anzusehen, so bestimmt sich das Eigentum an ihr danach, ob der Teil des Verkäufers oder der des Vorbehaltskäufers als der wesentliche Bestandteil der neuen Sache anzusehen ist. Wenn auf diese Weise das Eigentum des Verkäufers untergegangen ist, so hat der Käufer der Vorbehaltsware uns den Eigentumsuntergang unverzüglich anzuzeigen und den darauf entfallenden Rechnungsbetrag sofort zu zahlen oder nach besonderer Vereinbarung Sicherung unserer Forderung zu gewähren, wenn er nicht statt dessen seine Eigentumsrechte an uns abtreten will.
Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die vorgenannten Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Großenhain. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten und bezüglich unerlaubter Handlungen ist Dresden. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

2. Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem HGB und BGB.